

Sehr geehrter Geschäftspartner,

bitte beachten Sie:

Ab dem 01.08.2009 sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für dieses Geschäftsfeld geändert und alle vorhergehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren ihre Gültigkeit. Anbei übersenden wir Ihnen die ab dem 01.08.2009 gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der RKW Sachsen GmbH Dienstleistung und Beratung für die Durchführung von Unternehmensberatungen und Qualitätssicherung**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle ab dem 01.08.2009 geschlossenen Verträge zwischen der RKW Sachsen GmbH Dienstleistung und Beratung (nachfolgend als „RKW“ bezeichnet) und ihren Auftraggebern über Unternehmensberatungen und Qualitätssicherung, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Die Geltung entgegenstehender AGB der Auftraggeber wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **2. Umfang und Ausführung des Vertrages**

Gegenstand des Vertrages ist die vereinbarte Dienstleistung gegen Entgelt, nicht jedoch ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Das RKW wird den Vertrag mit der notwendigen Sorgfalt und nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung unter Beachtung der zur Verfügung gestellten Unterlagen durchführen. Es ist berechtigt, sich zur Durchführung des Vertrages auch außenstehender sachverständiger Personen (Experten) zu bedienen.

Soweit dem Auftraggeber hierdurch zusätzliche Kosten entstehen, hat das RKW dies zuvor mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Grundsätzlich ist der vom RKW eingesetzte Experte für Zusatz-, Folge- und Neuaufträge mit dem RKW nicht empfangsbevollmächtigt. Solche Aufträge müssen mit dem RKW selbst abgesprochen werden.

Muss das RKW Leistungen unter Umständen erbringen, die ihm billigerweise nicht angelastet werden können (z. B. Ungewissheit der Rechtslage, Kürze der vom Auftraggeber zugestandenen Bearbeitungszeit), kann der Auftraggeber eine Erfüllung des Auftrages unter Vorbehalt nicht beanstanden.

### **3. Berichterstattung**

Das RKW informiert den Auftraggeber über die Beratungstätigkeit, soweit vereinbart und erforderlich, in regelmäßigen Abständen, die der Art und dem Umfang des Beratungsgegenstandes angemessen sind.

Das RKW und der Auftraggeber besprechen bei Bedarf die erreichten Ergebnisse und die erforderlichen Korrekturen sowie die weitere Verfahrensweise.

Nach Beendigung der Beratungstätigkeit erstellt das RKW einen Beratungsbericht.

Zur Vorbereitung der Rechnungserstellung erhält der Auftraggeber vom Experten monatlich einen vom RKW vorgedruckten Leistungsnachweis, den er unverzüglich gegenzuzeichnen und an den Experten zurückzugeben hat.

Erhebt der Auftraggeber Gegenvorstellungen über die Richtigkeit des Leistungsnachweises, hat er dies unverzüglich, spätestens aber in 14 Kalendertagen, dem RKW schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

Fernmündliche Auskünfte von Mitarbeitern des RKW sowie eingesetzter Dritter sind verbindlich, wenn sie vom RKW schriftlich bestätigt werden.

Hat das RKW die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend.

### **4. Datenschutz**

Das RKW und die von ihm eingesetzten Experten und Mitarbeiter sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleich, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Das RKW ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen oder weiterzuleiten.

### **5. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen**

Das RKW bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Vertrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Vertrag geführten Schriftwechsel entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen für eine ordnungsgemäße Buchhaltung auf.

Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat das RKW auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die es aus Anlass seiner Tätigkeit für den Vertrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch weder für den Schriftwechsel zwischen dem RKW und seinem Auftraggeber noch für Dokumente, welche an die Bewilligungsstelle weitergereicht wurden noch für die Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Das RKW kann von Unterlagen, die es an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder zurückbehalten.

Ein Zurückbehaltungsrecht des RKW besteht nicht, wenn die Vorenthaltung von Unterlagen oder einzelnen Schriftstücken nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Das Recht zur Rückbehaltung darf im Übrigen nicht an solchen Unterlagen ausgeübt werden, deren Vorenthaltung ein schutzwürdiges Interesse des Auftraggebers verletzen würde (z. B. Personenstandsurkunden).

### **6. Sicherung der Unabhängigkeit der eingesetzten Experten**

Das RKW steht dafür ein, dass der eingesetzte Experte zum Zeitpunkt der Vertragsaufnahme seine wirtschaftliche Unabhängigkeit erklärt hat.

Der Auftraggeber gewährleistet, dass von seiner Seite aus alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der vom RKW eingesetzten Experten und sonstigen Mitarbeiter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen. Die Unterlassungsverpflichtung gilt insbesondere auch im Falle der Kündigung durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund fort.

Bei schuldhaftem Verstoß gegen diese Unterlassungsverpflichtung hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe des Honorars des eingesetzten Experten von einem Tagewerk bis zu zehn Tagewerken zu zahlen. In diesem Rahmen wird die Bestimmung der Höhe der Vertragsstrafe ins billige Ermessen des RKW gestellt. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden konkret nachweisbaren Schadens bleibt vorbehalten.

### **7. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber unterstützt das RKW in jeder Phase der Vertragsdauer. Er wird insbesondere - soweit es zur Erfüllung des Beratungsauftrages erforderlich ist - a) ungehinderten Zugang zu allen Betriebseinrichtungen verschaffen; b) die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse einholen.

Dies gilt auch für die für ihn tätigen Personen, insbesondere für Angestellte. Er stellt sicher, dass diese mit dem RKW und deren Beauftragten zusammenarbeiten und diesem die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Auf Verlangen des RKW bestätigt der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom RKW formulierten schriftlichen Erklärung.

## 8. Vergütung

Rechnungen des RKW werden mit Zugang fällig und sind ohne Abzug innerhalb von 8 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Beglichen ist die Rechnung mit Eingang des Rechnungsbetrages beim Rechnungsaussteller. Wird eine Rechnung nicht innerhalb dieser Frist beglichen, ist das RKW sofort berechtigt, die Beratung zu unterbrechen, bis der Ausgleich erfolgt ist.

Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

Zahlungen an dritte Personen sind, auch soweit diese berechtigt sind, Erklärungen für das RKW abzugeben und in seinem Namen tätig zu werden, gegenüber dem RKW unwirksam. Inkassoberechtigt ist allein das RKW.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen des RKW auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 9. Vertragsdauer und vorzeitige Beendigung

Der Vertrag über die RKW-Beratung und Qualitätssicherung ist auf den vereinbarten Leistungsumfang geschlossen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag auf die Erbringung von Diensten höherer Art gerichtet ist, die auf Grund eines besonderen Vertrauensverhältnisses übertragen werden. Beide Parteien sind daher berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe des § 627 BGB zu kündigen. Kündigt der Auftraggeber ohne wichtigen Grund, so hat er dem RKW die bereits erbrachten Leistungen zu vergüten und unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens mindestens das Honorar für zwei Tagewerke zu erstatten.

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom RKW angebotenen Leistung in Verzug oder kommt er in Zahlungsverzug oder unterlässt er eine andere ihm nach diesem Vertrag und vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen obliegende oder anderweitig vereinbarte Mitwirkung trotz schriftlicher Mahnung, so ist das RKW zum sofortigen Beratungsstopp und/oder zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des RKW auf Ersatz der ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn das RKW von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund und die sich hieraus ergebenden gegenseitigen Schadensersatzverpflichtungen bleiben unberührt. Für das RKW gilt die Haftungsbegrenzung der Ziffer 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Als wichtiger Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung gilt insbesondere, wenn das RKW gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit oder der Auftraggeber gegen das Ausschlussverbot und trotz wiederholter schriftlicher Abmahnungen gegen getroffene Absprachen verstößt.

## 10. Vertragsverletzungen

Offensichtliche Vertragsverletzungen sind vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich dem RKW mitzuteilen. Die Geltendmachung eventuell darauf beruhender Ansprüche ist nach Ablauf von 1 Jahr, nachdem der Auftraggeber von den Vertragsverletzungen Kenntnis erlangt hat, ausgeschlossen.

Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des RKW enthalten sind, können jederzeit vom RKW auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des RKW enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom RKW vorher zu hören.

## 11. Haftung

Soweit in diesen Bedingungen keine andere Regelung enthalten ist, haftet das RKW unbeschränkt nur für Vorsatz und grobes Verschulden von gesetzlichen Vertretern und leitenden Angestellten sowie für Vorsatz von Erfüllungsgehilfen.

Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet die RKW Sachsen GmbH zusätzlich für fahrlässige Pflichtverletzungen. Im Übrigen ist jede Haftung ausgeschlossen.

Soweit die Haftung des RKW ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des RKW.

Ein Schadensersatzanspruch, der nicht auf Vorsatz beruht, kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden oder von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

Wird der Vertrag mit Zustimmung des Auftraggebers einem Dritten übertragen, so haftet das RKW nur für ein etwaiges Verschulden bei Auswahl des Dritten. Im Übrigen gelten die Regelungen Ziffer 11 Abs. 1 - 3 entsprechend.

## 12. Schutz des geistigen Eigentums des RKW

Der Auftraggeber gewährleistet, dass die im Rahmen des Vertrages vom RKW gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenrechnungen, nur für die vereinbarten bzw. seine eigenen Zwecke verwendet werden.

Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des RKW (Berichte, Gutachten und dergleichen) an einen durch den Vertrag nicht unmittelbar oder mittelbar tangierten Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des RKW, soweit sich nicht bereits aus dem Vertragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Gegenüber einem Dritten haftet das RKW nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor einer Weitergabe beruflicher Äußerungen des RKW auf die Haftungsbeschränkung des RKW gemäß Ziffer 11 dieser Bedingungen hinzuweisen.

Auch die Verwendung beruflicher Äußerungen oder des Namens des RKW zu Werbezwecken ist unzulässig, es sei denn, dass das RKW schriftlich zustimmt; ein Verstoß berechtigt das RKW neben der Geltendmachung von Ersatz der entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens auch zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

## 13. Sonstige Bestimmungen, anzuwendendes Recht und Gerichtsstand

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen sowie sonstige Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform durch Unterzeichnung durch je einen Vertretungsberechtigten beider Vertragsparteien. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Für den Vertrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Maßgeblich sind allein diese, in deutscher Sprache verfassten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, auch wenn der Vertrag, in den sie einbezogen werden sollen, in einer anderen als der deutschen Sprache abgeschlossen wird.

Wenn der Auftraggeber die Eigenschaft eines Unternehmers, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens hat oder wenn er keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Erteilung des Vertrages seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder wenn sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis oder damit im Zusammenhang stehenden Rechtsbeziehungen für beide Teile der Sitz des RKW als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbart.

Einen Auftraggeber, der seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland hat, kann das RKW nach seiner Wahl auch bei dem für den Auftraggeber allgemein zuständigen ausländischen Gericht in Anspruch nehmen.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Dresden, den 01.08.2009